VERORDNUNG (EWG) Nr. 1880/83 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1983

betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes ist es zweckmäßig, eine Hauptdauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (5), erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 (7), nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Zucker (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82 (9), von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82 (11), sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80 (13).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge (14) wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlizenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrag entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Die Anwendung des genannten Artikels 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz hätte zur Folge, daß der Zuschlagsempfänger, wenn er nicht, wie vorgesehen, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zum Zeitpunkt des Lizenzantrags beantragt, eine sehr hohe

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.
(8) ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.
(9) ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.
(10) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.
(12) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.
(13) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.
(14) ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

Kaution verliert, was einen unverhältnismäßig großen Verlust gegenüber dem Zweck darstellt, den die Maßnahme gemäß dem obengenannten Unterabsatz verfolgt. Es ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen für die im Hinblick auf die Zuckerausfuhr eröffneten Ausschreibungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zum 13. Juni 1984 gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Vorschriften. Die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 findet keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am 12. Juli 1983,

b) läuft am 20. Juli 1983 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede Teilausschreibung

a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, die vorgesehen ist ist für jeweils Mittwoch, den 2. und 16. November 1983, jeweils am Donnerstag, dem 3. und 17. November 1983, um 10.30 Uhr.

(4) Abweichend von Absatz 2 findet die für Mittwoch, den 28. Dezember 1983 vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) die auszuführende Menge Weißzucker,

d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,

e) der Betrag der Kaution, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt ;

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskaution gestellt hat ;

c) es eine Erkärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlizenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;

d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,

— die Kaution durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 3 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;

— der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;

e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird ;

b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kaution von 9 ECU zu stellen. Diese Kaution bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 3, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kaution für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben :

a) für die Mengen, für die dem Angebot der Bieter nicht stattgegeben wurde,

b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar. Die Kaution verfällt für die Menge, für welche diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr

— oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr

festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend ;

— so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

— entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen
— oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
— oder durch das Los

berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird ;
b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen ; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist spätestens

— am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung

oder

— am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist ;

c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 3 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind

a) Ausfuhrlizenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die

— zwischen dem 20. Juli und dem 7. September 1983 stattgefunden haben, erst ab 15. September 1983,
— zwischen dem 14. und dem 28. September 1983 stattgefunden haben, vom Tag ihrer Erteilung an

und jeweils nur bis zum 31. Dezember 1983 gültig ;

b) Ausfuhrlizenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab dem 1. Februar 1984 stattfinden, nur bis zum 31. Juli 1984 gültig.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kaution niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kaution unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kaution entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 [1] wird der 31. August 1983 durch den 14. Juli 1983 ersetzt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 25.